

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

17. Jahrgang

Sonntag, 15.03.2020

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude beantragte mit Schreiben vom 20.09.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

- **Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
 - **Anlage zur Destillation von Lösemitteln mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
 - **Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Lagerkapazität von 900 t, davon 450 t gefährliche Abfälle und 450 t nicht gefährliche Abfälle**
- auf dem Grundstück in 39218 Schönebeck (Elbe), Gemarkung: Salzelmern
Flur: **1**
Flurstücke: **10010, 10008, 10334**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage nur irrelevante Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden können.
- Durch die gasdichte Ausführung der Anlage sowie die Kreislaufführung der Lösemittel zwischen Entlackung und Destillation werden Emissionen an organischen Lösemitteln auf ein Minimum reduziert.
- Das Geräuschemissionspotenzial der Recyclinganlage wird hauptsächlich durch die temporäre Bauphase und die Materialan- und abtransporte bestimmt. Bedingt durch die massive Bauweise des Gebäudes und die geringen Fenster- und Türen- Flächenanteile kann die Schallabstrahlung der Geräusche von innen nach außen vernachlässigt werden. Anhand eines Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Recyclinganlage nur geringe Geräuschemissionen hervorgerufen werden, die die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte am Tag und in der Nacht um mindestens 11 dB(A) unterschreiten.
- Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld und die geringen Emissionen der geplanten Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Aufgrund der sehr geringen Emissionen an Luftschadstoffen im Anlagenbetrieb sind nachteilige Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Natura 2000-Gebiete (mindestens 3.000 m entfernt) und das Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“ (ca. 7.000 m entfernt) nicht zu erwarten.
- Die Lagerung und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (organische Lösemittel, Laugen und Schlämme) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), womit sichergestellt ist, dass Boden und Grundwasser nicht nachteilig belastet werden.
- Der mit dem Anlagenbetrieb verbundene Anfall von Abwasser und das anfallende

- Niederschlagswasser werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Durch den Betrieb der Recyclinganlage werden Klimaschadstoffe (CO₂) durch den Betrieb einer mit leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlage in nur sehr geringen Mengen emittiert.
- Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld, die nahegelegene A 14 und den relativ großen Abstand zur Wohnbebauung ergeben sich durch die Errichtung der ca. 11 m hohen Produktionshalle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Versammlung der Jagdgenossenschaft Ranies 2020

Wie der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ranies informiert, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ranies der Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ranies am Donnerstag, 26. März 2020, um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Tanne“ in Ranies statt. Alle Jagdgenossen die noch nicht die aktuellen Grundbuchauszüge oder Änderungen abgegeben haben sind aufgefordert diese nachzuweisen. Eine Vertretung von Jagdgenossen ist nur durch eine formgerechte Vollmacht möglich. Der Eigentumsnachweis oder Änderungen können ab sofort, auch bereits vor der Versammlung, beim Schriftführer, Herrn Rüdiger Kunze, geführt werden. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft werden im Schaukasten des Ortsteiles Ranies bekannt gegeben.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7154381-1

7/140 mm